

tise unvollständig, unklar oder nicht genügend begründet ist, so müssen dem Sachverständigen zusätzliche Fragen gestellt werden, oder man ordnet eine qualifiziertere Wiederholungsexpertise an.

Für die Untersuchung von Entwendungen, die von Amtspersonen verübt wurden, ist es sehr aufschlußreich und wichtig, einen Einblick in die Lebensweise der Personen zu bekommen, die an dem Verbrechen beteiligt sein könnten. Daher ist es nötig, im Verlaufe der Untersuchung Kollegen, Nachbarn, Verwandte und Bekannte der verdächtigen Person zu vernehmen und diesbezügliche Erkundigungen beim örtlichen Sowjet einzuholen.

Die entwendeten Güter können von den Tätern umgesetzt, für eigene Zwecke verwendet oder versteckt worden sein. Bei den ersten Anzeichen der Gefahr, entlarvt zu werden, versuchen die Täter auch ihr eigenes Vermögen in Sicherheit zu bringen, das möglicherweise zur Wiedergutmachung des von ihnen verursachten Schadens verwendet wird oder nach Erlaß des Gerichtsurteils d*er Einziehung unterliegt. Zu diesem Zweck verbergen sie ihr Vermögen in Geheimverstecken, bringen es zu ihren Verwandten und Bekannten, versetzen es im Leihhaus oder setzen es um; das Geld verstecken sie, oder sie legen auf verschiedenen Sparkassen auf die Namen ihrer Familienmitglieder usw. Sparkonten an u. dgl. m.

Zur Auffindung des Vermögens bei den Beschuldigten muß in der Regel eine sorgfältige Durchsuchung vorgenommen werden (Wertsachen können sich in doppelten Böden einer Kiste befinden, unter dem Fußboden und in anderen Geheimverstecken). Durch Zeugenvernehmungen (Nachbarn, Kollegen, Bekannte des Beschuldigten) kann man feststellen, welche Vermögenswerte sich bei den Beschuldigten befunden haben, bevor sie zur Verantwortung gezogen wurden. Wenn diese Güter nicht vorhanden sind, so muß man herauszufinden versuchen, wo sie versteckt sein können. Zu diesem Zweck stellt man den Kreis der Verwandten und Bekannten fest, denen Sachen zur Aufbewahrung übergeben worden sein können. Wenn genügend Grund zu der Annahme besteht, daß die Sachen sich bei bestimmten Personen befinden, die sich jedoch weigern, sie freiwillig herauszugeben, so wird bei diesen Personen eine Durchsuchung vorgenommen.

In solchen Fällen gibt die Person, die die Sachen in Verwahrung genommen hat, die bei ihr versteckten Gegenstände und Wertsachen gewöhnlich für ihre eigenen aus. Derartige Behauptungen lassen sich jedoch meist unschwer widerlegen. Für die Benutzung solcher Objekte wie Gewehre, Kraftfahrzeuge u. a. muß eine schriftliche Genehmigung vorliegen, die meist nicht vorhanden ist, wenn sich der Gegenstand nicht bei seinem Eigentümer befindet. In manchen Fällen findet man bei Durch-